

Haushaltssatzung der Gemeinde Mönchweiler für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.01.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträge	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	9.178.500
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	9.699.800
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-521.300
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis von (Summe aus 1.3 und 1.6)	-521.300

2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.796.000
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.513.200
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts von (Saldo aus 2.1 und 2.2)	282.800
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.139.900
2.4	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.630.800
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit von (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-4.490.900
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf von (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-4.208.100
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.820.100
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	127.500
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von (Saldo aus 2.8 und 2.9)	1.692.600
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-2.515.500

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.740.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 640.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

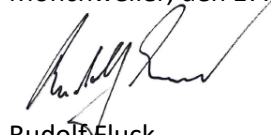
1. für die Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 360 v.H. |

2. für die Gewerbesteuer auf	340 v.H.
------------------------------	----------

der Steuermessbeträge.

Mönchweiler, den 17.01.2024



Rudolf Fluck
Bürgermeister

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wohn.Park für das Wirtschaftsjahr 2024

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.01.2024 aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg den Wirtschaftsplan wie folgt beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird wie folgt festgesetzt:

1. im Erfolgsplan mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	252.400
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	278.700
1.3	Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-26.300
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Jahresergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-26.300

2. im Liquiditätsplan mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	252.400
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	168.900
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	83.500
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.500
2.6	Veranschlagter Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.500
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	82.000
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	80.100
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-80.100
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Liquiditätsplans (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	1.900

§ 2 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
wird festgesetzt auf

0 €

§ 3 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

100.000 €

Mönchweiler, den 17.01.2024



Rudolf Fluck
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für den Hoheitsbereich sowie der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Wohn.Park sind vollzugsreif.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 30.01.2024 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt und die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Der Haushaltsplan samt Satzung und Wirtschaftsplan liegt gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung von Mittwoch, 14.02.2024 bis Mittwoch 28.02.2024 im Rathaus Mönchweiler, Zimmer 5, während der Dienstzeiten öffentlich aus. Der Haushaltsplan ist auch auf der Homepage der Gemeinde (www.moenchweiler.de) einsehbar.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Mönchweiler geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.